

## Coronavirus – Mietzinspaket Kanton Solothurn

Der Regierungsrat hat sieben Millionen Franken zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus bei Mietzinsen für Geschäftsräume gesprochen. Konkret beteiligt sich der Kanton für die Dauer der vom Bund angeordneten Schliessung der Geschäfte mit einem Drittel an der Geschäftsmiete, sofern sich der Vermieter bzw. die Vermieterin ebenfalls mit einem Drittel beteiligt, sodass alle Beteiligten einen Drittel tragen.

### **Voraussetzungen für die Beitragsgewährung**

Als Betrieb werden sowohl natürliche als auch juristische Personen verstanden, unabhängig ihrer Rechtsform, sofern sie privatrechtlich organisiert sind. Beiträge sollen Betriebe erhalten, welche aufgrund der Covid-19-Verordnung 2 schliessen mussten. Betriebe, welche von den Massnahmen des Bundes nur indirekt betroffenen waren sind hingegen nicht anspruchsberechtigt. Es wird vorausgesetzt, dass der gesuchstellende Betrieb einen ungekündigten Miet- oder Pachtvertrag für Geschäftsräume im Kanton Solothurn abgeschlossen hat. Der Abschluss des Miet- oder Pachtvertrages muss vor dem 1. März 2020 erfolgt sein, wobei es dabei nur um den Vertragsabschluss und nicht um den Beginn des Miet- bzw. Pachtverhältnisses geht. Des Weiteren muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. dem Verpächter vorliegen, wonach dieser mindestens einen Drittel des monatlichen Miet- oder Pachtzinses erlässt.

Ebenfalls darf ein Betrieb per 1. März 2020 keine Beteiligungen aufweisen, gegen welche kein Rechtsvorschlag erhoben oder in welcher Rechtsöffnung erteilt worden ist. Auch ein hängiges Konkursverfahren führt automatisch zur Verneinung der Anspruchsberechtigung. Schlussendlich wird erwartet, dass die gesuchstellenden Betriebe mittels Selbstdeklaration auf dem Gesuchsformular bestätigen, dass sie nicht mit dem Vermieter verwandt, verschwägert oder durch faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind, keine Steuerausstände aufweisen, den Arbeitnehmerschutz einhalten, ihren Verpflichtungen bei den Sozialversicherungen nachgekommen sind und sich nicht in Liquidation befinden.

### **Verfahren**

Gesuche sind vom Mieter bzw. vom Pächter mit sämtlichen Beilagen als Scan an [mietzins@awa.so.ch](mailto:mietzins@awa.so.ch) einzureichen. Es ist zwingend, das hier zur Verfügung gestellte Gesuchsformular zu verwenden. Darin sind auch die notwendigen Beilagen genannt.

Gesuche können vom 1. August 2020 bis 31. Oktober 2020 eingereicht werden.

Merkblatt:

[https://corona.so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-awa/00\\_AWAHome/doc/Merkblatt.pdf](https://corona.so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-awa/00_AWAHome/doc/Merkblatt.pdf)

Gesuchsformular:

[https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-awa/00\\_AWAHome/doc/Gesuchsformular\\_Mietpaket-Formular.pdf](https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-awa/00_AWAHome/doc/Gesuchsformular_Mietpaket-Formular.pdf)

Muster Vereinbarung:

[https://corona.so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-awa/00\\_AWAHome/doc/Mustervertrag\\_Miete\\_und\\_Pacht.pdf](https://corona.so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-awa/00_AWAHome/doc/Mustervertrag_Miete_und_Pacht.pdf)